



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

60. Jahrgang

Ansbach, 15. Oktober 2015

Nr. 10

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 3 Frankfurt - Nürnberg im Abschnitt von östlich Schlüsselfeld bis östlich AS Höchststadt Nord (Bau-km 346+628 bis Bau- km 354+900) im Bereich Wachenroth, Lonnerstadt, Mühlhausen und Schlüsselfeld	102
Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken zur Änderung der Rechtsverordnung vom 17. Mai 1999 über die Auflösung der Schule zur individuellen Lernförderung im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen (Grund- und Haupt- schulstufe) und die Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen vom 28. September 2015	103
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben der MDN Main-Donau-Netzgesellschaft mbH, Hainstraße 34, 90461 Nürnberg, Austausch der Masten der 110-kV-Leitung Ket- teldorf-Bad Windsheim	104
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben der MDN Main-Donau-Netzgesellschaft mbH, Hainstraße 34, 90461 Nürnberg, Austausch der Masten der 110-kV-Leitung Win- terschneidbach-Hartershofen	104
Bekanntmachung der Planungsverbände	
298. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Region Nürnberg am 16. November 2015.	105
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	106



Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 3 Frankfurt - Nürnberg im Abschnitt von östlich Schlüsselfeld bis östlich AS Höchststadt Nord (Bau-km 346+628 bis Bau-km 354+900) im Bereich Wachenroth, Lonnerstadt, Mühlhausen und Schlüsselfeld

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 16. September 2015 Gz. RMF-SG32-4354-1-10

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Mittelfranken vom 16.09.2015, Gz. RMF-SG32-4354-1-10, ist der Plan für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 3 Frankfurt - Nürnberg im Abschnitt von östlich Schlüsselfeld bis östlich AS Höchststadt Nord (Bau-km 346+628 bis Bau-km 354+900) im Bereich Wachenroth, Lonnerstadt, Mühlhausen und Schlüsselfeld gemäß § 17 Satz 1 FStrG und Art. 74 Abs. 1 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) festgestellt worden.

II.

1. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß Art. 74 Abs. 5 BayVwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 19.10.2015 bis zum 02.11.2015

bei

- dem Markt Wachenroth, Hauptstraße 23, 96193 Wachenroth,
- der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch, Bahnhofstr. 18, 91315 Höchststadt a. d. Aisch (für den Markt Lonnerstadt und den Markt Mühlhausen),
- der Stadt Schlüsselfeld, Marktplatz 5, 96132 Schlüsselfeld

während der allgemeinen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

3. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (Art. 74 Absatz 5 Satz 3 BayVwVfG).

4. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, schriftlich angefordert werden.

5. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und eine den festgestellten Planunterlagen inhaltliche entsprechende Fassung der Unterlagen im Internetauftritt der Regierung von Mittelfranken (www.regierung.mittelfranken.bayern.de) unter „Aufgaben“ > „Planung und Bau“ > „Planfeststellung, Straßenrecht, Baurecht“ > „Planfeststellungsbeschlüsse“ eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

III.

Gegenstand des Vorhaben ist der 6-streifige Ausbau der bis dato 4-streifigen Bundesautobahn A 3 im Abschnitt von östlich Schlüsselfeld bis östlich AS Höchststadt Nord (Bau-km 346+628 bis Bau-km 354+900) im Bereich Wachenroth, Lonnerstadt, Mühlhausen und Schlüsselfeld. Der Ausbauabschnitt stellt einen Teilabschnitt des geplanten 6-streifigen Ausbaus der A 3 zwischen dem AK Biebelried und dem AK Fürth-Erlangen dar. Das nachgeordnete Straßen- und Wegenetz wird, soweit notwendig, den neuen Gegebenheiten angepasst. Der verfügbare Teil des Beschlusses (ohne Nebenbestimmungen) lautet:

„Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 3 Frankfurt - Nürnberg im Abschnitt von östlich Schlüsselfeld bis östlich AS Höchststadt Nord (Bau-km 346+628 bis Bau-km 354+900) im Bereich Wachenroth, Lonnerstadt, Mühlhausen und Schlüsselfeld wird mit den sich aus den Ziffern A. 3 und A. 6 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Maßnahmen, die im Planfeststellungsverfahren von der Autobahndirektion Nordbayern (Vorhabensträgerin) zugesichert wurden, sind - auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen wurden - durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbereich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfeststellung unberührt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgenden Unterlagen. Die mit „nachrichtlich“ gekennzeichneten Unterlagen sind nur zur Information beigelegt; sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.“

Daneben wurden der Vorhabensträgerin (Autobahndirektion Nordbayern) im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses gesondert wasserrechtliche Erlaubnisse zur Benutzung des Grundwassers durch die Versickerung von Niederschlagswasser und die Benutzung eines Wegseitengrabens zum Heichtweigergraben, eines Vorflutgrabens zum Stegwiesengraben und eines Straßengrabens der St 2763 zum Stegwiesengraben durch Einleiten gesammelter Niederschlagswässer erteilt.

Der Vorhabensträgerin (Autobahndirektion Nordbayern) wurden Auflagen erteilt, insbesondere in Bezug auf wasserwirtschaftliche Belange, Natur- und Landschaftsschutz, Immissionsschutz, Fischereiwesen und Denkmalpflege. Auch die wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden unter Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

„Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

schriftlich erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlung entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17 e Abs. 5 FStrG, § 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung elektronischer Dokumente erhoben werden. Sie soll mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Sig-

naturgesetz versehen werden. Die Zuleitung an das Gericht hat über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach - EGVP - zu erfolgen. Bei der Übermittlung elektronischer Dokumente sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Prozessbevollmächtigter kann ein Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO und nach § 5 RDGEG zur Vertretung berechtigte Person oder Organisation sein.“

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 102

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
zur Änderung der Rechtsverordnung
vom 17. Mai 1999 über die Auflösung
der Schule zur individuellen Lernförderung
im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
(Grund- und Hauptschulstufe) und die Errichtung
eines Sonderpädagogischen Förderzentrums
im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen**

Vom 28. September 2015

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1 K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBI S. 183) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

Verordnung

§ 1

Das Sonderpädagogische Förderzentrum im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen wird umbenannt; es führt künftig die Bezeichnung „Altmühlfrankenschule, Sonderpädagogisches Förderzentrum im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen“.

§ 2

§ 2 Abs. 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 17. Mai 1999 über die Auflösung der Schule zur individuellen Lernförderung im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen (Grund- und Hauptschulstufe) und die Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen (MFrABI Nr. 10/1999, S. 82) erhält folgende Fassung:

„(3) Das Sonderpädagogisches Förderzentrum führt die Bezeichnung „Altmühlfranken-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen“ und hat seinen Sitz in der Stadt Weißenburg i. Bay.; weitere Schulorte sind die Städte Gunzenhausen und Treuchtlingen.“

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken in Kraft.

Ansbach, 28. September 2015

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 103

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben der MDN Main-Donau-Netzgesellschaft mbH, Hainstraße 34, 90461 Nürnberg**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 15. Oktober 2015 Gz. RMF-SG32-4354-8-10

Die MDN Main-Donau-Netzgesellschaft mbH beabsichtigt den Austausch der Masten Nr. 323 bis 325, 328 bis 330, 337, 338, 344, 376 und 426 bis 428 der 110-kV-Leitung Ketteldorf-Bad Windsheim, Strecke 17/T025. Der Austausch der Masten erfolgt standortgleich. Als zukünftiger Masttyp werden Stahlvollwandmasten die bisherigen Stahlgittermasten ersetzen. Die Traverse wird weiterhin als Stahlgitter ausgeführt, die Breite der Traverse bleibt unverändert. Die Höhe der Masten ändert sich nur geringfügig.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das oben beschriebene Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es handelt sich hier um einen nahezu höhengleichen Austausch eines Strommastes am selben Standort. Naturschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

Diese Vorprüfung war gemäß Ziffer 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit § 3c UVPG erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 104

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben der MDN Main-Donau-Netzgesellschaft mbH, Hainstraße 34, 90461 Nürnberg**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 15. Oktober 2015 Gz. RMF-SG32-4354-8-11

Die MDN Main-Donau-Netzgesellschaft mbH beabsichtigt den Austausch der Masten Nr. 1, 3, 14, 16, 17, 21, 40, 44, 51 bis 53 und 62 der 110-kV-Leitung Winterschneidbach-Hartershofen, Strecke 48/T021. Der Austausch der Masten erfolgt standortgleich. Als zukünftiger Masttyp werden Stahlvollwandmasten die bisherigen Stahlgittermasten ersetzen. Die Traverse wird weiterhin als Stahlgitter ausgeführt, die Breite der Traverse bleibt unverändert. Die Höhe der Masten ändert sich nur geringfügig.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das oben beschriebene Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es handelt sich hier um einen nahezu höhengleichen Austausch eines Strommastes am selben Standort. Im Bereich des Masts befinden sich keine sensiblen Bereiche. Naturschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

Diese Vorprüfung war gemäß Ziffer 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit § 3c UVPG erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 104

Bekanntmachung der Planungsverbände

B e k a n n t m a c h u n g des Planungsverbandes Region Nürnberg vom 7. Oktober 2015

Gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Verbandsatzung wird hiermit bekanntgemacht, dass die 298. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Region Nürnberg am

Montag, 16. November 2015, 10:00 Uhr
in Nürnberg im Rathaus Fünferplatz 2,
Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II,

stattfindet.

T a g e s o r d n u n g

1. Genehmigung der Niederschrift der 297. Ausschusssitzung des Planungsverbandes Region Nürnberg vom 28.09.2015
2. Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2016
3. Stellungnahmen zu Bauleitplänen:
 - 3.1 Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 435,
- Siemens Campus Modul 1 - mit integriertem Grünordnungsplan;
Stadt Erlangen
 - 3.2 Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 436,
- Siemens Campus Modul 2 - mit integriertem Grünordnungsplan;
Stadt Erlangen
 - 3.3 Aufstellung Flächennutzungsplan und Landschaftsplan;
Markt Roßtal, Landkreis Fürth
 - 3.4 Zehnte Änderung des Flächennutzungsplans sowie
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 26 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Lay“;
Stadt Hilpoltstein, Landkreis Roth
4. Einleitung eines Raumordnungsverfahrens;
Geplante Ortsumgehung Niederndorf-Neuses im Gebiet der
Stadt Herzogenaurach (Landkreis Erlangen-Höchstadt) und der Stadt Erlangen;
Regierung von Mittelfranken
5. Einleitung eines Raumordnungsverfahrens;
Geplante Errichtung eines Fachmarktzentrums „AischPark Center“ in Höchststadt a. d. Aisch
(Landkreis Erlangen-Höchstadt);
Regierung von Mittelfranken

Nürnberg, 7. Oktober 2015

Planungsverband Region Nürnberg
Matthias Thürauf
Verbandsvorsitzender

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Hartinger/Hegemer/Hiebel

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

201. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 1. September 2015, 90,54 €

Art.-Nr. 66190201

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hartinger/Rothbrust

Dienstrecht Bayern II

Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

144. Aktualisierungslieferung,

August 2015, 55,60 €

Art.-Nr. 67077144

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer

Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder

Kommentar

116. Aktualisierung, Stand Juni 2015, 101,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Böttcher/Ehmann

Pass-, Ausweis- und Melderecht in Bayern

56. Aktualisierung, Stand Juli 2015, 91,99 €

Beylschmidt

Auskünfte aus dem Bundeszentralregister

Leitfaden, 1. Auflage, 29,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Die Realschule in Bayern

Schulordnung, Unterrichtsbestimmungen, Dienstrecht
Herausgegeben von Hanns-Günter Kellner, Ministerialrat a. D., Elmar Diller, Ministerialrat und Konrad Huber MPhil., Leitender Ministerialrat, beide im Bayer. Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, München

124. Aktualisierungslieferung, 1. Juli 2015, 72,50 €

Art.-Nr. 66253124

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl

Beamtenrecht in Bayern

Kommentar

191. Aktualisierung, Stand Juli 2015, 106,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Molodovsky/Famers/Kraus

Bayerische Bauordnung

Kommentar

117. Aktualisierung, Stand August 2015, 82,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Birkner/Haferkorn/Michl-Wolfrum

Bayerisches Haushaltsrecht

Kommentar

98. Aktualisierung, Stand: Juni 2015, 117,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySch-FG)

Kommentare

von Ministerialrat Dr. Udo Dirnaichner und Dr. Hans-Joachim Wachsmuth

12. Nachlieferung, September 2015

492 Seiten, 39,40 €

Gesamtwerk: 2.230 Seiten, 169 €

Kommunal- und Schulverlag GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

Kommunales Vertragsrecht

Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen

Begründet von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor a. D., herausgegeben von Dr. Oliver Bloeck, Ministerialrat, Stefan Graf, Direktor

100. Aktualisierungslieferung,

Rechtsstand 15. Juli 2015, 73,72 €

Art. 66186100

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Grove

EU-Hygienepaket

Vorschriftensammlung mit Glossar

32. Aktualisierung, Stand Juli 2015, 62,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Finanzrecht der Kommunen I

Haushalts- und Wirtschaftsrecht/

Kommunaler Finanzausgleich in Bayern

Kommentar

Begründet von Dr. rer. pol. Ernst Söllner und Gerhard Schwab, weitergeführt von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, Heinrich Frey, Landrat a. D., Prof. Dr. jur. Adelheid Zeis, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin, Dozentin an der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences, Emil Schneider, Direktor, Bayer. Landkreistag, Elisabeth Gruber, Referentin und Prüferin beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband

164. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 2. Juni 2015, 82,70 €

Art.-Nr. 66384164

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

MFrABI S. 106